Satzung der Gemeinde Günstedt

zur Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Günstedt für das Jahr 2002

Aufgrund der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 8 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Günstedt, erlässt die Gemeinde Günstedt folgende Satzung.

§ 1

Beitragssatz für die Investitionsaufwendungen im Jahr 2002

Für die 2002 erbrachten Investitionsaufwendungen zum Ausbau der Unteren Langen Straße in der Gemeinde Günstedt beträgt der Beitragssatz 0,17 €m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Claudia Knirsch Bürgermeisterin S i e g e l

Beschlossen am 02.05.2006

Datum d. Ausfertigung: 05.05.2006

Eingangsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde: Az 022.656.31 vom 10.05.2006

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung durch Rechtsaufsicht vom: 16.06.2006 Az KomA 022.656.31

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrensund Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 i.d.F.v. 28.01.2003 (GVBI S. 41) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Gemeinde Günstedt des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 21.07.2006, Nr.: 15, Jahrgang 15, Seite 5 nachrichtlich veröffentlicht.

Diese Satzung wird am 23.06.2006 an der in § 11 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 24.06.2006 bis 30.06.2006 angeschlagen.

Ausgehängt am 23.06.2006 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 01.07.2006 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück